



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

24. März 2026

Nr. 2026-167 0.1.2 Motion Jonas Schär, Schattdorf, für ein gesundes Lernumfeld - Handyverbot an Schulen und Pflicht für Schutzsoftware auf allen Schulgeräten; Antwort des Regierungsrats

I. Ausgangslage

Am 27. August 2025 reichte Landrat Jonas Schär, Schattdorf, zusammen mit den Mitunterzeichnern Peter Stadler, Attinghausen, Andreas Gisler, Bauen, Walter Tresch, Erstfeld, und Nino Arnold, Altdorf, eine Motion für ein gesundes Lernumfeld - Handyverbot an Schulen und Pflicht für Schutzsoftware auf allen Schulgeräten ein. Der Regierungsrat soll beauftragt werden, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, um folgende Anliegen umzusetzen:

1. Ein generelles Verbot von privaten Mobiltelefonen für alle Schülerinnen und Schüler während dem gesamten Schulunterricht auf dem ganzen Schulareal aller Stufen der obligatorischen Schule und Untergymnasium, ausser in Notfällen oder auf ausdrückliche Anweisung der Lehrperson.
2. Die Schulen sollen zur Installation und regelmässigen Aktualisierung von kinder- und jugendgerechter Schutzsoftware auf allen schulischen digitalen Geräten verpflichtet werden.

Zur Begründung des Vorstosses erwähnen die Motionäre, dass mit diesen Massnahmen der Unterricht störungsfreier gestaltet, das Miteinander in der Schule gefördert und die Schülerinnen und Schüler vor Cyberrisiken geschützt werden können.

II. Antwort des Regierungsrats

Digitale Medien sind ein zentraler Bestandteil des Alltags von Kindern und Jugendlichen. Ein verantwortungsvoller Umgang muss erlernt werden, da übermässige Nutzung negative Effekte auf das Lernen, das Sozialverhalten und die Konzentration haben kann. Der Regierungsrat teilt daher grundsätzlich das Anliegen der Motion, ein gesundes Lernumfeld und wirksame Schutzmassnahmen zu fördern.

Gleichzeitig ist ein gesetzlich verankertes pauschales Handyverbot an Schulen pädagogisch nicht sinnvoll und rechtlich nicht angezeigt. Internationale Forschung sowie Stellungnahmen der Bildungsverbände (LCH, VSLCH) zeigen, dass nicht Verbote, sondern pädagogisch beglei-

tete, stufengerechte und partizipativ entwickelte Regelungen zu einem besseren Lernumfeld führen. Der Lehrplan 21 verpflichtet die Volksschule ausserdem dazu, Medienkompetenz zu fördern, was nicht durch pauschales Ausschiessen, sondern durch angeleitetes Lernen erreicht wird.

Weiter ist zu berücksichtigen, dass der Schulbetrieb und die konkrete Regelung des Schulalltags in der Zuständigkeit der Gemeinden liegen. Der Kanton kann und soll steuernd wirken, ohne die Gemeinden bei pädagogischen Detailentscheidungen zu überfahren.

Das Anliegen der Motion nach klaren Regeln zum Umgang mit Smartphones und nach Schutzsoftware auf schulischen ICT-Geräten wird vom Regierungsrat unterstützt. Eine Motion verlangt die Schaffung einer Gesetzesgrundlage auf Gesetzes- oder Verordnungsebene. Die dazu notwendigen Massnahmen lassen sich jedoch zielführender über die bestehenden ICT-Richtlinien steuern, für deren Erlass und Anpassung der Erziehungsrat zuständig ist. Demzufolge erachtet es der Regierungsrat als angezeigt, wenn die Motion in ein Postulat umgewandelt würde.

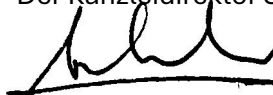
Der Regierungsrat ist bereit, die im Vorstoss angesprochenen Aspekte in einem Bericht vertieft zu prüfen, der dem Landrat zur Kenntnis gebracht wird. Dieser wird insbesondere aufzeigen, wie verbindliche und stufengerechte Regelungen zum Umgang mit privaten digitalen Endgeräten sowie effektive Schutz- und Jugendschutzsoftware auf schulischen Geräten umgesetzt werden können. Die angepassten ICT-Richtlinien werden integraler Bestandteil des Berichts sein.

III. Empfehlung des Regierungsrats

Gestützt auf die vorangegangenen Ausführungen empfiehlt der Regierungsrat dem Landrat, die Motion in ein Postulat umzuwandeln und dieses zu überweisen, damit der Regierungsrat in einem Bericht die aufgezeigten Aspekte prüfen und dem Landrat mit den angepassten ICT-Richtlinien zur Kenntnisnahme unterbreiten kann.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats; Mitglieder des Erziehungsrats; akkreditierte Rathausmedien; LA Standeskanzlei; BKD Direktionssekretariat

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor Stv.



Beilage
LA.2025-0610 II. Motionstext